

Herrn
Werner Lederer-Piloty
Vorsitzender des Bezirksausschusses
des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann
Tal 13
80331 München

Erste Werkleiterin

Kristina Frank
Telefon: 089 233-22871
Telefax: 089 233-26057
kristina.frank@muenchen.de
Roßmarkt 3
80331 München

Dienstgebäude AWM:
Georg-Brauchle-Ring 29
80992 München
www.awm-muenchen.de

28.05.2019

Wertstoffinseln

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05728 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 12 – Schwabing-Freimann vom 15.01.2019

Sehr geehrter Herr Lederer-Piloty,

der Bezirksausschuss 12 – Schwabing-Freimann fordert mit dem oben genannten Antrag die Landeshauptstadt München, Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) auf:

„Die Bezirksausschüsse sind über genehmigte, abgelehnte und aufzulassende Standorte für Wertstoffinseln zu unterrichten, die BA-Satzung ist entsprechend anzupassen. Die Kriterien, die ein Standort erfüllen muss, werden schriftlich fixiert und veröffentlicht. Ein öffentlich einsehbares Kataster von Standorten in Kartenform wird eingerichtet. Es werden Kriterien und Verfahren schriftlich fixiert und veröffentlicht, die geeignet sind, eine Mindestversorgung dauerhaft sicherzustellen. Es wird ein Verfahren entwickelt und eingeführt, das sicherstellt, dass der Platzbedarf für Wertstoffinseln bei der Planung und Errichtung von Neubaugebieten so früh als möglich berücksichtigt wird.“

Der Antrag wird damit begründet, dass das derzeit in München praktizierte Verfahren zur Errichtung von Wertstoffinseln in hohem Maße intransparent sei. Entscheidungen könnten weder von der betroffenen Bevölkerung noch von den Bezirksausschüssen nachvollzogen werden, sie würden nicht bekanntgegeben. Die Bezirksausschüsse würden bei der Beantragung neuer Standorte zwar angehört, aber nicht darüber unterrichtet, ob Standorte genehmigt, abgelehnt oder aufgelassen werden. Die Kriterien, die ein Standort erfüllen muss, seien nur zum Teil bekannt und nicht einmal schriftlich fixiert.

Ein öffentlich einsehbares Kataster vorhandener Standorte in Kartenform fehle, es gäbe lediglich eine unübersichtliche alphabetische Liste der Adressen.

Es würde auch nicht geprüft, ob es Gebiete ohne ausreichende Versorgung gibt. Auch wenn dies nicht als städtische Aufgabe gesetzlich festgeschrieben sei, wäre es wünschenswert, hierzu Kriterien und Verfahren zu entwickeln.

Bei der Planung und Errichtung von dicht besiedelten Entwicklungsgebieten würde der Platzbedarf für Wertstoffinseln oft nicht rechtzeitig berücksichtigt, was bei den relativ strengen Standortkriterien dazu führe, dass später kaum mehr Standorte gefunden werden können.

Dieser Antrag betrifft ein laufendes Geschäft nach Art. 88 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit der Betriebssatzung des Eigenbetriebes. Die Behandlung erfolgt deshalb mit diesem Schreiben.

1. Allgemeines

Seit Einführung der Verpackungsverordnung (VerpackV) liegt die Zuständigkeit für die Entsorgung von Verpackungen nicht mehr beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, sondern in der Hand der sog. Dualen Systeme. Dem AWM wurden sämtliche Kompetenzen im Bereich der Verpackungsentsorgung entzogen. Das System zur Sammlung der Verpackungen ist rein privatwirtschaftlich organisiert. An dieser Systematik hat sich auch mit Ablösung der VerpackV durch das seit 01.01.2019 geltende Verpackungsgesetz (VerpackG) nichts geändert.

In München wurde im Wege einer Abstimmungsvereinbarung festgelegt, dass die Verpackungsabfälle der Fraktionen Glas, Metall und Kunststoff ausschließlich in sog. Depotcontainern erfasst werden. Die Dualen Systeme verpflichteten sich seinerzeit selbst nur Lärmklasse-I-Container in der Landeshauptstadt München aufzustellen. Sie konnten jedoch nicht verpflichtet werden, anstelle dieser relativ kostengünstigen oberirdischen Entsorgungsbehälter die erheblich teurere und im Einbau auch sehr viel aufwändigere Variante der Unterflurcontaineranlagen zu verwenden.

2. Unterrichtsrecht

Über die Forderung des Unterrichtsrechts über genehmigte, abgelehnte und aufzulassende Standorte wurde durch die Bezirksausschusssatzungskommission entschieden. Sie wird daher hier nicht weiter thematisiert.

3. Kriterien für Wertstoffcontainerstandorte

3.1. Für die generelle Genehmigung von Wertstoffcontainerstandorten sind für den Bereich des Kreisverwaltungsreferates HA I/3 folgende Kriterien erforderlich:

„Bei Aufstellung von Containern auf Gehwegen muss eine Mindestdurchgangsbreite von 1,60 m verbleiben, bei höherem Verkehrsaufkommen entsprechend mehr. Bei Aufstellung in Baumgräben ist zu Radwegen bzw. Baumgräben ein Schrammbord von mindestens 30 cm erforderlich.“

Bei Aufstellung auf der Fahrbahn bzw. in der Parkbucht dürfen die Container nicht in die Fahrbahn ragen.

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 StVO sind auf der Straße, zu deren Bestandteil auch Gehwege und Parkbuchten zählen, befindliche Gegenstände durch zugelassene lichttechnische Einrichtungen ausreichend kenntlich zu machen. Dies kann z.B. durch Verkehrszeichen in Form von Abweisblenden gem. Z. 600 StVO (Bestand), mindestens aber ebenso auch durch die Anbringung von retroreflektierenden Folien erfolgen (Option für die Zukunft).

Im Bereich von Straßeneinmündungen ist auf einen Abstand von mindestens 5,0 m (§12 Abs. 3 StVO) zu achten. Unabhängig davon darf aber im Einzelfall die Sichtbeziehung zwischen Kraftfahrern, Radfahrern und Fußgängern nicht beeinträchtigt werden; ggf. sind daher auch größere Abstände vorzusehen.

Die Container sind generell so aufzustellen und technisch auszustatten, dass sie nur von der Gehbahnseite beschickt werden können.

Eine Aufstellung auf der Fahrbahn in einem bestehenden absoluten Haltverbot oder im Fahrbahnbereich eines Wendehammers scheidet generell aus.“

3.2 Aus Sicht des Baureferates sind bei der Festlegung von Wertstoffcontainerstandorten folgende Kriterien zu beachten:

„Bei der Einrichtung von Wertstoffinseln darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (auch Fußgänger und Radfahrer) nicht eingeschränkt werden. Die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht von Seiten des Straßenbaulastträgers, auch der Straßenbeleuchtung, muss stets gesichert sein.

Generell müssen die Wertstoffinseln so situiert werden, dass sie von außerhalb des Fahrbahnbereiches durch die Nutzer bedient werden können.

Bereits bei der Auswahl geeigneter Standorte ist sicherzustellen, dass die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes durch die Anlage nicht beeinträchtigt wird. Es sind – je nach Einzelfall und Ort – mindestens die freien Durchgangsbreiten gemäß den Sondernutzungsrichtlinien freizuhalten (bei Orten mit hohem Fußgängeraufkommen ggf. auch mehr).

Um Instandsetzungsmaßnahmen an Anlagenteilen der Straßenbeleuchtung und Verkehrsleittechnik, wie z.B. Lichtmaste, Signalanlagen, Schaltschränken, Kabeln, Tunnelbetriebstechnik, durchführen zu können, ist stets ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten.

Aus verkehrlicher und stadtgestalterischer Sicht ist bei der Situierung von Wertstoffinseln insbesondere auf die Freihaltung von Sichtbeziehungen zu achten. Gerade in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen dürfen Wertstoffinseln diese nicht behindern (mind. 5 m Abstand), ebenso wenig wie bei Grünflächen, die durch eine Straße unterbrochen werden.

In städtebaulich sensiblen Gebieten wie z.B. Ensemblebereichen ist eine Aufstellung sehr kritisch zu prüfen und kann nur im Einzelfall entschieden werden. Die Nähe zu Baudenkmalern ist grundsätzlich auszuschließen.“

3.3 Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung (PLAN) teilt mit, dass bei der Prüfung einer Sonder-nutzungserlaubnis für die Einrichtung einer Wertstoffinsel eine Abwägung von

verschiedenen Belangen vorzunehmen ist.

„In eine Abwägung sind insbesondere die Möglichkeit der Begrenzung von Benutzungszeiten, eine bauliche oder pflanzliche Abschirmung, die erforderliche Nähe, möglichst in fußläufiger Entfernung zu den zu entsorgenden Haushalten und eine günstige, mit möglichst wenig Belästigungen verbundene Anfahrmöglichkeit mit (Last-)Kraftfahrzeugen einzustellen.

Aus städtebaulicher Sicht ist auf eine nach Möglichkeit straßen- bzw. stadträumlich verträgliche Integration der Behälter für Wertstoffinseln in den öffentlichen Raum zu achten.“

3.4 Darüber hinaus werden seitens der Betreiberfirmen Remondis und Wittmann folgende Voraussetzungen genannt:

„Der Standort muss mit einem LKW anfahrbar sein und muss aufgrund der 1 Mann Besatzung auch ohne rückwärtsfahren wieder verlassen werden können.

Die Behälter müssen so aufgestellt sein, dass sie für den Kran (Ausleger ca. 7 m) erreichbar sind und nicht über parkende Fahrzeuge gehoben werden müssen. Ein entleeren über das Führerhaus ist technisch nicht möglich.

Der Standort muss frei von Bäumen und Oberleitungen sein, damit beim Anheben der Behälter mit dem Kran keine Schäden entstehen.

Eine Wertstoffinsel muss einen Mindestabstand von 12 m zur nächsten Wohnbebauung haben.

Schachtabdeckungen und Stromkästen dürfen nicht zugestellt werden und müssen frei zugänglich bleiben.“

Anzumerken bleibt, dass die Aufzählung der o. g. Kriterien nicht abschließend ist. Es ist stets eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Wir nehmen die aktuellen Rückmeldungen der Referate und Entsorgungsfirmen zum Anlass, eine Checkliste für die Einrichtung von Standplätzen zu erarbeiten, die wir dann gerne den Bezirksausschüssen zur Verfügung stellen.

4. Kataster

Bereits jetzt ist auf der Homepage des AWM unter www.awm-muenchen.de/abfallentsorgung/abgabestellen-services/wertstoffinseln.html#c7350 eine Auflistung der Standplätze nach Stadtbezirken zu finden.

Auf Anregung der CSU-Stadtratsfraktion wird derzeit an der Erstellung einer online abrufbaren Karte, welche die nächstgelegene Wertstoffinsel anhand der Wohnadresse aufzeigt, gearbeitet. Auch die Betreiberfirma Remondis wird zukünftig ein ähnliches Verzeichnis, das die Lage der Wertstoffsammelstellen ausweist, online zur Verfügung stellen.

5. Mindestversorgung

Zur Frage der Notwendigkeit von Wertstoffcontainerstandplätzen müssen wir auf die Freistellungserklärung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen

verweisen.

Darin wurde eine Standplatzdichte von einem Standplatz pro 1.000 bis 2.000 Einwohner empfohlen. Von diesen Richtwerten kann in hochverdichteten Räumen, wegen Standplatzmangel und in stark zersiedelten Gebieten wegen Weiträumigkeit abgewichen werden. Insbesondere ist bei der Standplatzdichte die Fußläufigkeit der Einrichtungen zu beachten, denn auch alte und kranke Menschen sollen die Möglichkeit haben, die Container zu erreichen.

Auch den Betreiberfirmen ist an einer Mindestversorgung gelegen. Leider wird es aufgrund des sehr hohen Baudrucks in München immer schwieriger, neue Standorte zu finden. Daher werden derzeit seitens des AWM gemeinsam mit den Entsorgungsfirmen Optimierungsmöglichkeiten des Sammelsystems geprüft, um stadtweit aus-reichende Entsorgungskapazitäten zu gewährleisten.

6. Planung bei Neubaugebieten

Bei der Durchführung der Bebauungsplanverfahren und bei der Erstellung von Bebauungsplänen handelt das PLAN auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB). Regelmäßig werden bei der Bebauungsplanung in den Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 bzw. 2 BauGB unter anderem auch Belange der Wertstoffsammlung beim Kommunalreferat abgefragt.

Eine Möglichkeit der (verbindlichen) Festsetzung von Flächen für Wertstoffinseln im Bebauungsplan eröffnet das BauGB der Kommune jedoch nicht. Zwar ist es möglich, Flächen für die Wertstoffsammlung in einen Bebauungsplan im Sinne einer nachrichtlichen Übernahme aufzunehmen, die so gekennzeichneten Flächen sind jedoch für die privatwirtschaftlichen Entsorgungsfirmen nicht rechtlich bindend.

Mit dem Beschluss des Planungsreferates zur Optimierung der Bebauungsplanverfahren und der Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit vom 16.03.2016 sind Projektstartgespräche mit den beteiligten Dienststellen eingeführt worden. Weit vor dem Beginn der o. a. Verfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wird unter anderem das Kommunalreferat über neue Planungsvorhaben frühzeitig informiert, so dass eine Informationsweitergabe an die privaten Betreiberfirmen zur Wertstofffassung möglich ist, damit diese ihre Standortplanung rechtzeitig beginnen können. So unterstützt des Referat für Stadtplanung und Bauordnung durch eine frühe Informationsübermittlung, kann jedoch auf Grund der oben schon erläuterten, fehlenden rechtlichen Möglichkeiten gegenüber den Betreiberfirmen letztlich weder die Mitwirkung während der Planaufstellung verbindlich einfordern noch den Betrieb der Wertstoffsammlung auf in der Bebauungsplanung vorgehaltenen Flächen anordnen.

Der Antrag des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 12 – Schwabing-Freimann vom 15.01.2019 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit besten Grüßen

gez.
Kristina Frank
Erste Werkleiterin